



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 12.4.2024  
C(2024) 2545 final

Frau Hadja Lahbib  
Ministerin der Auswärtigen  
Angelegenheiten,  
der Europäischen Angelegenheiten  
und  
des Außenhandels und der  
Föderalen Kulturellen Institutionen  
Rue des Petits Carmes 15  
BE - 1000 Brüssel

**Betreff: Notifizierung 2024/32/BE**

**Königlicher Erlass über die Werbung für alkoholhaltige Getränke**

**Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der  
Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535<sup>1</sup> haben die belgischen Behörden der Kommission am 19. Januar 2024 den Entwurf „**Königliche Verordnung über die Werbung für alkoholhaltige Getränke**“ notifiziert (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).

Laut der Notifizierungsmitteilung verbietet der notifizierte *Entwurf eines Königlichen Erlasses [...] Werbung für alkoholhaltige Getränke in den Medien, die in erster Linie an Minderjährige gerichtet sind.*

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, folgende Bemerkungen vorzubringen.

Die Kommission stellt fest, dass nach Angaben der nationalen Behörden der *Zweck dieses Entwurfs des Königlichen Erlasses [...] auch darin [besteht], allen Anzeigen für alkoholhaltige Getränke einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis aufzuerlegen.*

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241, 17.9.2015, S. 1.

Artikel 7 des notifizierten Entwurfs sieht in diesem Zusammenhang Folgendes vor: *„Jede Werbung für alkoholhaltige Getränke muss eine gesundheitsbezogene Information enthalten, deren Inhalt und Form vom Minister festzulegen sind. In der Werbung dürfen nur gesundheitsbezogene Mitteilungen des Ministers erwähnt werden; jede andere gesundheitsbezogene Botschaft, Bildungslogan oder andere Formulierungen sind verboten.“*

Die Kommission stellt jedoch fest, dass weder der notifizierte Entwurf noch die Notifizierungsmittel Einzelheiten zum künftigen Inhalt der in Artikel 7 genannten Maßnahme des Ministers oder zum Zeitpunkt ihrer Annahme enthalten.

Die Kommission erinnert die belgischen Behörden daher daran, dass künftige nationale Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 des notifizierten Entwurfs, die technische Vorschriften (im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535) enthalten, der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie notifiziert werden müssen. Dies gilt unbeschadet der Notwendigkeit, die künftigen Rechtsakte im Rahmen anderer im Unionsrecht vorgeschriebener Notifizierungsverfahren zu notifizieren, je nach Inhalt und Umfang der betreffenden Maßnahmen.

Im Interesse der Rechtssicherheit betont die Kommission, dass es wichtig wäre, in einer solchen späteren Notifizierung den Umfang solcher Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 des notifizierten Entwurfs und etwaige Auswirkungen auf die betreffenden Alkoholerzeugnisse selbst (insbesondere in Bezug auf ihre Etikettierung und/oder Aufmachung) genauer zu fassen.

Die belgischen Behörden werden aufgefordert, diesen Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Wortlaut bei seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission mitgeteilt werden muss.

Hochachtungsvoll,

Für die Kommission

Kerstin Jorna  
Generaldirektorin

Generaldirektion Binnenmarkt,  
Industrie, Unternehmertum und  
KMU